Entgeltverzeichnis

für die Benutzung von Sportanlagen und des Freibades der Stadt Hermsdorf durch Dritte

I. Allgemeine Bedingungen

01. Sportanlagen der Stadt Hermsdorf dienen vorrangig der Erfüllung der Bildungsaufgaben im Rahmen des Schulverwaltungsrechtes. Soweit sie zeitlich hierfür nicht in Anspruch genommen werden, können sie auch Fremdnutzern überlassen werden.

Alle Sportanlagen können gemeinnützigen Sportvereinen für nicht auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung auf der Grundlage der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und des Freibades und der Sportförderungsrichtlinie der Stadt Hermsdorf zur Verfügung gestellt werden.

- 02. Zuständig für die Überlassung von Sportanlagen an Fremdnutzer ist die Stadt Hermsdorf.
- 03. Die Nutzung (einmalig oder periodisch wiederkehrend) ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss die Art der Veranstaltung, die gewünschten Räume und eine genaue Zeitbestimmung erhalten.
 - Ständige Nutzer für den Schulsport müssen ihren Bedarf für das jeweilige Schuljahr bis 30.05. anmelden. Die Nutzungsvereinbarung ist jeweils für ein Schuljahr gültig.
- 04. Bei Mehrfachanträgen und Zeitüberschneidungen entscheidet die Stadt über die Vergabe. Verspätet eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Das Recht auf eine Benutzung ist erst nach Abschluss der Vergabevereinbarung möglich.
- 05. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in Gebäude und Räume mitzuführen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen gefahren bzw. abgestellt werden.
- 06. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 07. Fundsachen sind unverzüglich beim Sportanlagenpersonal abzugeben.

II. Haftung

- 01. Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt Hermsdorf an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung entstehen.
- 02. Der Nutzer ist verpflichtet, vor jeder Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der überlassenen Sportgeräte und –anlagen durch den verantwortlichen Übungsleiter / Lehrer sonstigen Beauftragten prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht zum Einsatz kommen bzw. nicht benutzt werden.
- 03. Der Nutzer stellt der Stadt Hermsdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Sportler, Mitarbeiter und Beauftragten, der Besucher und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung der überlassenen Sportstätten, Geräte, Anlagen, Nebenräume und Zugangswegen stehen.
 - Hierzu zählen auch Wegeunfälle oder Diebstahl bzw. Beschädigung abgestellter Fahrzeuge.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Hermsdorf aus § 836 BGB.

- 04. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hermsdorf und im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Hermsdorf und dessen Bedienstete und Beauftragte.
- 05. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle möglichen Schadensrisiken abgedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt Hermsdorf hat der Nutzer den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 06. Das gegebenenfalls vom Nutzer im Rahmen der Nutzung eingebrachte bewegliche Sachvermögen versichert dieser selbst gegen Feuer und sonstige Risiken.

III. Entgelterhebung

- 01. Für die Nutzung der Sportanlagen werden entsprechend Entgeltordnung Gebühren erhoben.
- 02. Entgeltpflichtig nach dieser Ordnung ist derjenige, der mit der Stadt Hermsdorf eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.
- 03. Die Entgeltpflicht beginnt mit dem Datum des Nutzungsbeginns und endet mit dem Vertragsablauf.
- 04. Entgelte

Berechnungsbasis für die Entgelte ist eine Pauschale für anteilige Betriebskosten pro angefangene Stunde und der zur Verfügung stehenden Flächen:

1. Freisportanlagen

1.1	Einzelerlaubnis je angefangene Stunde	Vorschlag KSTJ
	Leichtathletikanlagen Fußballfeld - Hartplatz	15,00 EUR 15,00 EUR
	Fußballfeld groß - Rasenplatz	20,00 EUR
	sonstige Flächen (Volley-, Basket-, Handball)	15,00 EUR
1.2	Saisonerlaubnis je Wochenstunde (Sommer)	
	Leichtathletikanlagen	75,00 EUR
	Fußballfeld - Hartplatz	150,00 EUR
	Fußballfeld groß - Rasenplatz	200,00 EUR
	sonstige Flächen (Volley-, Basket-, Handball)	100,00 EUR
1.3	Veranstaltungen	

- 1.3.1 Veranstaltungen im Freibad sind mit 100,00 EUR / h zuzüglich der zusätzlich anfallenden Personalkosten für Aufsicht und Reinigung und der hierauf entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer pauschalisiert.
- 1.3.2 Alle beantragten und vertraglich gebundenen ÜTW- Termine, die ganz oder zeitlich nicht in Anspruch genommen werden, sind mit 50 % der Gebühren zu berechnen. Diese Regelung entfällt, wenn bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Absage erfolgt bzw. ein schriftlicher und prüfbarer Nachweis über einen unverschuldeten Ausfall erbracht wird.

2. Überdachte Sportanlagen

2.1 Einzelerlaubnis je angefangene Stunde

Sporthalle (über 800 m²)		50,00 EUR
halbe Sporthalle		30,00 EUR
Spezialräume	Krafträume	15,00 EUR
	Gymnastikräume	15,00 EUR
Kegelanlage pro Veranstaltung		20,00 EUR
Kegelanlage je Bahn und 1 h		7,00 EUR

2.2 Saisonerlaubnis (01.09.-30.04.) je Wochenstunde

Sporthalle (über 800 m²)		1.000,00 EUR
halbe Sporthalle		750,00 EUR
Spezialräume	Krafträume	700,00 EUR
	Gymnastikräume	300,00 EUR
Kegelanlage	-	300,00 EUR

2.3 Jahreserlaubnis je Wochenstunde

Sporthalle (über 800 m²))	1.200,00 EUR
halbe Sporthalle		900,00 EUR
Spezialräume	Krafträume	400,00 EUR
	Gymnastikräume	400,00 EUR
Kegelanlage	-	400,00 EUR

2.4 Bad

Schwimmkurse	Erwachsene	50,00 EUR
	Kinder	25,00 EUR
Ausleihgebühren für B	Badehilfen je h	1,00 EUR
Liegestühle		1,50 EUR
Sportgeräte		1,00 EUR

Die Eintrittspreise werden jährlich in der Stadtratssitzung beschlossen.

3. Nebenleistungen

3.1 Flutlicht je angefangene Stunde

Hartplatz	50,00 EUR
-----------	-----------

3.2 Markierungen

Die in der Regel freitags durchgeführten Markierungen sind gebührenfrei. Zusätzlich gewünschte Markierungen werden wie folgt berechnet.

Volleyball, Handball, Basketball	10,00 EUR
Fußball	10,00 EUR
Leichtathletik	5,00 EUR

3.3 Geräteüberlassungen

Leichtathletikzubehör 5,00 EUR
Tornetze und Eckfahnen (je Garnitur) 5,00 EUR
Spielball 3,00 EUR

3.4 Gebühren für Werbeträger in Sportstätten der Stadt Hermsdorf

1. festinstallierte Werbetafel

Höhe: 0,75 m bis 1,50 m Länge Gebühr: 50,00 EUR je weiteren laufenden Meter 20,00 EUR

(nur nach Vereinbarung möglich)

2. Für transportable Werbetafeln (Aufsteller) wird eine Gebühr pro Veranstaltung festgelegt: (beidseitig) doppelte

1. 0.75 m - 1.50 m = 20.00 EUR (Sporthalle/Kegelhalle)

2. 0.75 m - 2.00 m = 30.00 EUR (Freiflächen)

3. 0.75 m - 3.00 m = 40.00 EUR (Freiflächen)

je weiteren laufenden Meter 10,00 EUR (nur nach Vereinbarung möglich)

3.5 Anbau der Sporthalle

Die Nutzung des Anbaues der Sporthalle für Sportveranstaltungen ist kostenlos. Die private Nutzung ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit den zuständigen Ausschüssen möglich.

3.6 Klubraum im Anbau Sporthalle

Sommer 20,00 EUR Winter 30,00 EUR

3.7 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht enthalten sind, werden auf Antrag kostendeckend berechnet.

3.8 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen sind möglich, sie sind jedoch bei der Stadt Hermsdorf schriftlich zu beantragen und werden im zuständigen Ausschuss beraten.

4. Gültigkeit

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, alle vorherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit

Hermsdorf, den 17.05.2004

Pillau Bürgermeister